Die 7 Schritte der Gefährdungsbeurteilung

- Einführung in die Systematik -



Eine Gefährdungsbeurteilung wird angemessen durchgeführt *), wenn

- die betriebliche Gefährdungsbeurteilung im Wesentlichen durchgeführt und zutreffend bewertet wurde,
- Maßnahmen des Arbeitgebers ausreichend und geeignet sind,
- die Wirksamkeitskontrollen durchgeführt werden,
- die Beurteilung aktuell ist und
- die Dokumentation in Form und Inhalt angemessen vorliegt (z. B. auf einer Vorlage der Berufsgenossenschaft oder einer Landesbehörde)

^{*)} Leitlinie zur Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) sowie des Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Impressum



Arbeits- und Verkehrsmedizinische Untersuchungsstelle Unternehmer/-innen-SCHULUNG gem. DGUV u. BG Vorschriften: Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung (DGUV Vorschrift 2)

"....selbst ist das Unternehmen...."

Dr. med. G. Bandomer, Mühlenkamp 43, 22303 Hamburg Telefon 0 40. 27 80 63 47 Fax 0 40. 27 80 63 48 betriebsarzt@dr-bandomer.de www.dr-bandomer.de; www.av-2.de

"....selbst ist das Unternehmen...."

In der Unternehmer-SCHULUNG zur alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung (gem. DGUV Vorschrift 2, § 2 (4),
in Verbindung mit Anlage 3) werden Unternehmer/-innen motiviert und informiert,
den gesetzlich vorgeschriebenen Arbeits- und Gesundheitsschutz (AGS)¹⁾ im Unternehmen "selbst in die Hand zu nehmen", Gefährdungsbeurteilung(en)
durchzuführen und die Mitarbeiter/-innen zu unterweisen bzgl. Arbeitssicherheit, Unfallverhütung und wirtschaftlicher Aspekte (sog. "Alternatives Unternehmer-MODELL").

© Dr. med. G. Bandomer , 3. Auflage 02/2016 Kooperationspartner der BGW

BG - zertifizierter Multiplikator BGW, Moderator BG-Verkehr für den Arbeits- und Gesundheitsschutz (AGS)¹⁾

¹⁾ AGS bedeutet Arbeitssicherheit und GesundheitsSchutz für die Beschäftigten im Unternehmen (Betrieb/Praxis) am Arbeitsplatz.

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|---------|
| Rechtliche Grundlagen - Unternehmerpflichten | 4 |
| Einleitung | 5 |
| Wie entstehen UNFÄLLE | 6 |
| Gefährdungsfaktoren mit Beispielen | 7 |
| Arbeitsschutz - Maßnahmen Maßnahmen - Hierarchie - T - O - P - Rangfolge | 8 |
| Risiko-Einschätzung | 9 |
| Die 7 Schritte der Gefährdungsbeurteilung: | |
| Schritt 1 | 10 |
| Schritt 2 | 11 |
| Schritt 3 | 12 |
| Risiko - Matrix : Zusammenführung von Arbeits- u. Tätigkeitsbereichen mit Gefährdungsfaktoren | 13 |
| Liste für erforderliche (Arbeitsschutz-) Maßnahmen | 14 - 15 |
| Schritt 4 / Schritt 5 | 16 - 17 |
| Schritt 6 | 18 |
| Schritt 7 | 19 |
| Übersicht Gefährdungsbeurteilung (graphische Darstellung) | 20 |

Rechtliche und berufsgenossenschaftliche Grundlagen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG von 1974, Stand 2013)

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG von 1996, Stand 2013)

Arbeitsstättenverordnung

Arbeitsstättenregeln (ASR...)

Betriebssicherheitsverordnung

Bildschirmarbeitsverordnung

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV von 1999, Stand 2014) Arbeitsmedizinische Regeln (AMR...)

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV von, Stand 2014)

Technische Regeln für GefahrStoffe (TRGS...)

TRGS 525 - Gefahrstoffe in Einrichtungen der medizinischen Versorgung

Biostoffverordnung (BioStoffV von, Stand 2013)

Technische Regeln für BioStoffe (TRBA....)

DGUV Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention (von 2014)

DGUV Vorschrift 2 - Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (von 2011)

DGUV Vorschrift 3 - elektrische Gerätesicherheit (Stand 2014, vormals BGVA3)

Leitlinie zur Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation, Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie - DGA (Stand Mai 2015)

Infektionsschutzgesetz (IfSG, Stand 2014)

Unternehmerpflichten

Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation

Unterweisung(en) - (jährlich mit schriftl. Bestätigung des/der unterwiesenen Person) Betriebsanweisung(en)

Arbeitsplatz- / tätigkeitsbezogene Einweisung(en)

Arbeitsanweisung

Notfallplan / Störfall

Elektrische Gerätesicherheit (gem. DGUV Vorschrift 3)

Hvaiene

Desinfektionsmittel (Gefahrstoffe gem. TRGS 525)

Hautschutzplan

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) - Schutzkleidung

Abfall und Entsorgung

Erste Hilfe - Ersthelfer

Brandschutz - Brandschutzhelfer

Arbeitsmedizinische Vorsorge - Tätigkeit(en) mit Infektionsgefährdung Impfungen (HBV, HAV ?)

Information der Beschäftigten über betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung des Unternehmens gem. DGUV Vorschrift 2,

Ermittlung und Veranlassung bedarfsorientierter Betreuung durch Betriebsarzt (BA) und/oder Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa = FASi).

Dokumentation gem. DGUV Vorschrift 2 § 5

Einleitung

Eine systematische Vorgehensweise zur Ermittlung von Gefährdungen sowie der Gefährdungsfaktoren bei der Arbeit / am Arbeitsplatz sowie Festlegung und Durchführung von (Arbeitsschutz-) Maßnahmen ist nicht nur gesetzliche und berufsgenossenschaftliche Vorgabe *) - unternehmerische Pflicht - und wirtschaftliche Vernunft des/der Arbeitgeber/-in (im Sinne der BG Unternehmer(s)/-in) sondern vielmehr geeignet, UNFÄLLE zur verhüten und berufbedingte Erkrankungen zu vermeiden. Arbeits-UNFÄLLE und Berufserkrankungen sind meist schmerzhaft und verursachen erhebliche Kosten.

Die "7 Schritte" der Gefährdungsbeurteilung stellen das "Gerüst" für eine systematische Vorgehensweise dar:



Schritt

- 1 Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen
- 2 Gefährdung ermitteln
- 3 Gefährdung beurteilen
- 4 Maßnahmen festlegen
- 5 Maßnahmen durchführen
- 6 Wirksamkeit überprüfen
- 7 Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG von 1996, Stand Oktober 2013), Auszug

•

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
- (3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch
- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
- 2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
- die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- 5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
- psychische Belastungen bei der Arbeit.

Wie entstehen Unfälle?

UNFÄLLE "passieren" nicht, UNFÄLLE werden verursacht!

Definition: Gefahr Gefahr ist die konkrete (Gefahrenquelle: Unfall-/verletzungs-Bedrohung (des bewirkende "Gefährdungsfaktor(en)" Menschen) durch eine Gefahrenguelle Gefährdungsfaktor(en) (=,Gefährdungsfaktor") Mechanische Faktoren Definition: Gefährdung beschreibt das mögliche Eintreten einer Schadwirkung, das Wirksamwerden einer Gefahr beim Zusammentreffen von Mensch und Gefahrenguelle (=,Gefährdungsfaktor") siehe S. 7 räumliches und zeitliches Zusammentreffen von Mensch und verletzungsbewirkendem "Gefährdungsfaktor" gefahrbringende Bedingung(en) (Unfall-) Gefährdung begünstigende negative Auswirkung I Bedingung(en), (zusätzlich??) Wirksamwerden der Gefahr (mögliche) Schadwirkung der Gefahrenquelle UNFALL/Verletzung

Gefährdungsfaktoren

In der <u>Leitlinie zur Gefährdungsbeurteilung mit Dokumentation</u> der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie - GDA werden 11 (elf) Gefährdungsfaktoren aufgeführt, die im Wesentlichen den genannten Punkten 1. - 6. in § 5 (3) des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) entsprechen:

| Ge | fährdungsfaktor | Beispiele | | | | | | |
|--------|--|---|--|---|---|---------------------------------------|--|---|
| 1 | Mechanische Gefährdung | Stopler-, Rutsch-, Sturz-Gefahr -UNFALL | Leitern, Tritt, Auf- stiegshilfen | Gegenstände, herabfallende, umstürzende | Teile, unkon- trolliert bewegte | transport- | Teile m. gefährl Oberflächen, Kanten, Spritzen/Kanüle | bewegte Maschinen- teile |
| Leitli | nie z. Gefährdbeurt. | 1.5; 1.6 | 1.6 | 1.4 | 1.3; 1.4 | | 1.2 | 1.1 |
| 2 | Elektrische Gefährdung | Stromschlag gefährliche Körperdurch- strömung | Defekte Kabel | Lichtbogen | Elektrosta- tische Aufladung | Stromaus- fall | | |
| | | 2 2.1 | 2.1 | 2.2 | 2.3 | | | |
| 3 | Chemische Gefährdung Gefahrstoffe | Hautkontakt mit Gefahrstoffen | Flüssigkeiten, Feuchtarbeit | Gase, Dämpfe, Nebel, Staub, Rauch | Verschlucken v. Gefahr- Stoffen | Brand- u. Explosions- Gefahr | unkontroll. chem. Reaktion | |
| | | ③ 3.1 | 3.1 | 3.2 | 3.3 | 3.4 | 3.4 | |
| 4 | Biologische Gefährdung | Infektions- gefährdung durch Biostoffe 4 4.1 | Allergene / tox. Stoffe von Mikro- organismen 4.2 | Gentechnisch veränderte Organismen | | | | |
| 5 | Brand-/Explo. Gefährdung | Brandgefahr d. Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase | Stoffe, brandfördernd | Explosionsgef. durch Gase, Dämpfe, Stäube, | explosive Stoffe | | | |
| | | ⑤ 5.1 | 5.1 | 5.2 | 5.3 | | | |
| 6 | Thermische Gefährdung | Kontakt m. heißen Medien / Oberflächen | Kontakt m. kalten Medien / Oberflächen | | | | | |
| | | 6 6.1 | 6.2 | | | | | |
| 7 | Physikalische Gefährdung | Lärm s. auch 8 | Ionisierende Strahlung (Röntgen) | Nichtionisierende Strahlung (UV, IR, Laser) | eUltraschall | Vibration Ganzkörper -Vibration | Elektro- magnetische Felder | Unter- und Überdruck |
| | | ⑦ 7.1 | 7.6 | 7.5 | 7.2 | 7.3; 7.4 | 7.7 | 7.8 |
| 8 | Arbeitsplatz- Umgebungs- bedingungen | Klima (Temperatur, Feuchtigkeit) s. auch 10.4 | Lüftung (Luftwechsel) | Beleuchtung (Lux, Reflektion Blendung) | Geräusche | Bewegungs fläche, Fluchtwege | Ersticken, Ertrinken | |
| | | 8 8.1 | 8.1 | 8.2 | 8 | 8.4; 8.5 | 8.3 | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · |
| 9 | Physische Belastungen | Ergonomische Gestaltungsmängel | Arbeiten in engen Räumen, Bewegungsfläche s. auch 8.5, 10.4 | | Schwere dynamische Arbeit / Latsen | Arbeit / Lasten | | |
| | | 9.3 | 9.3 | 9.3 | 9.1 | 9.2 | | |
| 10 | Psychische Belastungen | Arbeits- anforderungen / -aufgaben | Zeitdruck | Arbeitszeit | fehlende Unter- weisung | Stress | soziale Kontakte | Arbeitsplatz- umgebgungs- bedingung |
| | | 10 10.1 | 10.2 | 10.2 | | | 10.3 | 10.4 |
| 11 | Sonstige Gefährdung(en) | Aggression, Gewalt Überfall | Tiere | Pflanzen | | | | |
| | | 11.1 | 11.2 | 11.3 | | | | |

Arbeitsschutz - Maßnahmen

Mit der Gefährdungsbeurteilung sollen erforderliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes (ArbSchG § 5 (3), 1) " ... ermittelt und durchgeführt ... " werden. Dabei ist eine Rangfolge der Maßnahmen zu beachten:

Maßnahmen - Hierarchie



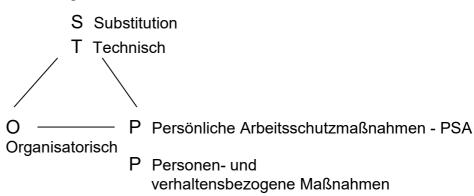
Vorrang sollen Technische Maßnahmen vor organisatorischen Maßnahmen haben; reichen diese nicht aus, sind weitere persönliche Schutz - Maßnahmen bzw. -Ausrüstung (PSA) erforderlich.

Die Gefahrenquelle überhaupt zu beseitigen bzw. zu vermeiden ist das vorrangig anzustrebende Ziel.

Die Merkregel T-O-P kann noch ergänz werden durch S-T-O-P-P, wobei "S" für Substitution und das zweite "P" auf verhaltensbezogene - auf die Person gerichtete - (Arbeitsschutz-) Maßnahmen zielt (z.B. Unterweisung, Hinweisschilder etc.).

Bei Verwendung / Einsatz von Gefahrstoffen ist zunächst immer eine Ersatzstoffprüfung vorzunehmen und zu dokumentieren (prüfen, ob ein anderer, nicht so gefährlicher Arbeitsstoff eine vergleichbare / die erforderliche Zweckerfüllung ermöglicht?).

Bei Einsatz von Gefahrstoffen sind diese bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen und immer entsprechende Maßnahmen gem. GefStoffV erforderlich.



Risiko - Einschätzung

Für die Planung und Durchführung der erforderlichen (Arbeitsschutz-) Maßnahmen ist eine Risiko-Einschätzung erforderlich.

Gefährdung(en) bzw. "Gefährdungsfaktor(en)" werden nach Risiko für UNFALL oder berufsbedingter Erkrankung beurteilt; eine Einteilung in drei Risikoklassen ist zweckmäßig:

- hoch (kritisch!) (3) - mittel (2) - gering (1) - .

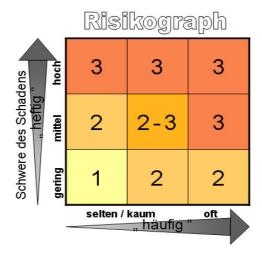
Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens ist in Zusammenhang mit dem Ausmaß des potentiellen (möglichen) Schadens zu betrachten. Die Risikoklasse ergibt sich aus Häufigkeit / Wahrscheinlichkeit des Ereignisses und Schwere des Schadens:

" häufig x heftig ".

Es gibt Gefährdungen, die zwar (ganz) selten vorkommen, aber schlimme Folgen haben! (immer Risikoklasse 3 = "nicht akzeptables Risiko"!)

Die Beurteilung einer Gefährdung / eines Gefährdungsfaktors durch die Einstufung in eine Risikoklasse weist auch auf die Dringlichkeit und Reihenfolge der Umsetzung von (Arbeitsschutz-) Maßnahmen hin.

Der Zusammenhang von "häufig" und "heftig für die Risiko-Einschätzung ist einfach am "Risikographen" abzulesen.



Risikoklasse 1 = geringe Gefährdung (im Einzelfall prüfen)

Risikoklasse 2 = mittlere Gefährdung

Risikoklasse 3 = hohe Gefährdung wahrscheinlich!

Maßnahmen ohne Aufschub erforderlich



Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen

und Reihenfolge der Bearbeitung und die Personen bestimmen, die für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung, Planung und Durchführung der Maßnahmen zuständig sein sollen (siehe Schritt 4 und 5, S. 16 - 17).

Arbeitsbereich / Tätigkeit(en)

| <u>I</u> | |
|----------|------------|
| II | → |
| III | → |
| IV | _ - |
| V | -→ |
| VI | _ - |
| VII | |
| VIII | |



Schritt 2 Gefährdungen ermitteln

Gefährdungsfaktor

Die systematische Ermittlung der Gefährdungsfaktoren in jedem (unterschiedlichen) Arbeits- und Tätigkeitsbereich ist der wichtigste Schritt bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung. Bei einer Begehung der Arbeitsbereiche können Gefährdungen – direkt vor Ort – ermittelt werden, auch unter Mithilfe der Beschäftigten.

Beispiele siehe Seite 7

| Ge | rani uungsiaktor | Deispiele sie | ene Seile i | | |
|-------------|-------------------------|-----------------|------------------|-------------------|------------|
| \bigcirc | Mechanische | Stopler-, | Leitem, | Gegenstände, | Teile, |
| 9 | Gefährdung | Rutsch-, | Tritt, Auf- | herabfallende, | unkon- |
| | Gerannanig | Sturz-Gefahr | stiegshilfen | umstürzende | trolliert |
| | | -UNFALL | | | bewegte |
| eifl | inie z. Gefährd. beurt. | ① 15; L6 | L 6 | 1.4 | 1.3; 1.4 |
| 2) | Elektrische | Stromschlag | Defekte Kabel | Lichtbogen | Elektros |
| \sim | Gefährdung | gefährliche | | _ | tische |
| | Gerantaring | Körperdurch- | | | Aufladu |
| | | strömung | | | |
| | | (2) 2.1 | 2.1 | 2.2 | 2.3 |
| 3) | Chemische | Hautkontakt | Flüssigkeiten, | Gase, Dämpfe, | Verschlud |
| الا | | mit | Feuchtarbeit | | v. Gefahr |
| | Gefährdung | Gefahrstoffen | 1.00011100011 | | Stoffen |
| | Gefahrstoffe | | | 1022011 | |
| | | ③ 3.1 | 3.1 | 3.2 | 3.3 |
| 4) | Biologische | Infektions- | Allergene / tox. | Gentechnisch | |
| | Gefährdung | gefährdung | Stoffe von | veränderte | |
| | 222222 | durch | Milao- | Organismen | |
| | | Biostoffe | organismen | | |
| | | 4 41 | 42 | | |
| 5) | Brand-/Explo. | Brandgefahr | Stoffe, | Explosionsgef. | explosiv |
| _ | Gefährdung | d. Feststoffe, | brandfördemd | durch Gase, | Stoffe |
| | Octanitudg | Flüssigkeiten, | | Dämpfe, | |
| | | Gase | | Stäube, | |
| | | (5) 5.1 | 5.1 | 5.2 | 5.3 |
| 6) | Thermische | Kontaktm. | Kontaktm. | | |
| $^{\prime}$ | Gefährdung | heißen Medien | kalten Medien | | |
| | 00141144414 | Oberflächen | /Oberflächen | | |
| | | 6 6.1 | 6.2 | | |
| 7) | Physikalische | Läm | Ionisierende | Nichtionisierende | Ultrascha |
| 9 | Gefährdung | | Strahbing | Strahlung (UV, | |
| | Gerantums | s. auch 8 | (Röntgen) | IR, Laser) | |
| | | (7) 7.1 | 7.6 | 7.5 | 7.2 |
| 8) | Arbeitsplatz- | Klima | Lüffung | Beleuchtung | Belästigu |
| ٠ | Umgebungs- | (Temperatur, | (Luftwechsel) | (Lux, | Geräusch |
| | bedingungen | Feuchtigkeit) | | Reflektion | s. auch 7. |
| | nerrrn8 rrn8e ir | s. auch 10.4 | | Blendung) | |
| | | 3 8.1 | 8.1 | 8.2 | 8 |
| 9) | Physische | Ergonomi- | Arbeiten in | Haltungsarbeit | Schwere |
| | Belastungen | sche Gestal- | engen Räumen, | /Haltearbeit | dynamis |
| | Detastungen | tungsmängel | Bewegungsfläche | | Arbeit / |
| | | | s. auch 85, 10.4 | | Latsen |
| | | 993 | 9.3 | 9.3 | 9.1 |
| 10) | Psychische | Arbeits- | Zeitdruck | Arbeitszeit | fehlende |
| 9 | Belastungen | anfordeningen . | 4 | | Unter- |
| | Dersermiken | -aufgaben | | | weisung |
| \neg | | 00 10.1 | 10.2 | 10.2 | |
| 11) | Sonstige | Aggression, | Tiere | Pflanzen | |
| 9 | _ | Gewalt | | | |
| | Gefährdung(en) | Uberfall | | | |
| | | I | 1 | I | I |

Gefährdungsfaktor(en) Arbeits- u. Tätigkeitsbereich



Gefährdungen beurteilen

Jeder Gefährdung / Jedem Gefährdungsfaktor in den Arbeits- und Tätigkeitsbereichen ist nach Einschätzung eine zutreffende **Risikoklasse** zuzuordnen:

- hoch (kritisch!) (3) - mittel (2) - gering (1) - wobei die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens in Zusammenhang mit dem Ausmaß des potentiellen (möglichen) Schadens eingeschätzt wird (siehe S. 9):

"häufig x heftig".

Die Einschätzung der Risikoklassen ist auch erforderlich, um die Reihenfolge festzulegen für die Durchführung der (Arbeitsschutz-) Maßnahmen!

3

2

1

3

2-3

2

selten / kaum " häufig " 3

3

2

oft

Aufgabe: a) Welche Gefährdungsfaktoren kommen in den Arbeitsbereichen vor? b) Wie hoch ist das Risiko einzuschätzen? (Risikoklasse?)

Zusammenführung

von

| Arbeitsbere (siehe Seite 10) | eich/Tätigkeit | Gefährdungsfaktor(en) | Risikoklasse b) (siehe Seite 9) |
|------------------------------|----------------|-----------------------|---------------------------------|
| I | | | |
| II | | | |
| ш | | | |
| IV | | | |
| V | | | |
| VI | | | |
| ш | | | |
| III | | | |

| Gefä | Arbeits- u. Tätigkeitsbereichs betreffende Risiko - Matrix, Beispiele Gefährdungsbeurteilung Unternehmen Arbeitsbereich / T ä t i g k e i t : | | | | | | | | |
|--------------------------------|---|------|----|---------------|-----------|----------------------------------|---------------------|--------------|--|
| Onte | | ٨١٥٠ | | | | | | | |
| Ar | beits- / Tätigkeitsbereich | I | II | | IV | V | VI | VII | VIII |
| Ge | fährdungsfaktor | / | | Risikok | dasse | (3) - (2 | <u> </u>) - (1) | | <u> </u> |
| 1 | Mechanische Gefährdung | | | T (IOII(OI) | labou | / (0) (2 |) (: <i>)</i> | | |
| | Stolper-, Sturzgefahr etc. | | | | | | | | |
| | , | | | | | | | | |
| 2 | Elektrische Gef. | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| 3 | Chemische Gef. Gefahrstoffe | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| 4 | Biologische Gef. | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| 5 | Brand- u. Explosions-Gef. | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| <u>6</u> | Thermische Gef. Hitze / Kälte | | | | | | | | |
| | Hitze / Kaite | | | | | | | | |
| 7 | Physikalische Gef. | | | | | | | | |
| | Lärm | | | | | | | | |
| | Strahlung | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| 8 | Arbeitsplatz Umgebungsbeding. | | | | | | | | |
| | Bildschirmarbeitsplatz | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| 9 | Physische Belastungen | | | | | | | | |
| <u> </u> | Rücken | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| <u>(10)</u> | Psychische Belastungen | | | | | | | | |
| <u>(11)</u> | Sonstige Gef. | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| z.B. | | | | | | | | | |
| 3/4) 9 | A t e m w e g e | | | | | Risikoklasse 1 | (im Einz | zelfall prüf | en) |
| z.B. ③/④ ⑨ ①/③ ④/⑨ | Haut | | | | | Risikoklasse 2 Risikoklasse 3 | = hohe Ge | efährdung | ng |
| (4) / (9) (8) / (9) | Rücken | | | | | Bei Risikoklas Maßnahmen o | se 2 und 3 s | | |
| | | I | 1 | 1 | 1 | | 1 | Ī | 13 |

Die (Arbeitsschutz-) Maßnahmen können in einer Maßnahmenliste: "Liste erforderlicher (Arbeitsschutz-) Maßnahmen" festgehalten werden. Die Reihenfolge der Erledigung soll nach Einschätzung der Risikoklassen erfolgen.

- Das Wichtigste / Dringlichste zuerst! -

Bei einem nicht akzeptablen Risiko ist die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ohne Aufschub (sofort!) erforderlich (siehe hierzu Schritt 4 und Schritt 5, Seite 16 - 17).

<u>Aufgabe:</u> Wählen Sie drei (mindestens aber zwei) oder mehrere Gefährdungen / Gefährdungsfaktoren der entsprechenden Arbeits- und Tätigkeitsbereichen mit höherer Risikoeinschätzung aus (Risikoklasse 3 oder 2, siehe Schritt 3) aus, tragen Sie diese in die Liste erforderlicher Maßnahmen ein und legen durchzuführende (Arbeitsschutz-) Maßnahmen und Reihenfolge der Erledigung entsprechend der Dringlichkeit gem. Risikoklasse fest.

Liste erforderlicher (Arbeitsschutz-) Maßnahmen

| Datum:erstellt: | aktualisiert: | aktualisiert: | aktualisiert: |
|--------------------------|---------------|---|---|
| | | | |
| Arbeits- und Tätigkeitsl | Gef dung | ährdung(en) und/oder ährdungsfaktor(en),(N gsfaktors (kurze Beschr nritt 4)) | r) des Gefähr- eibung siehe S. 16 |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Bei der Einschätzung des Risikos geht es um die Beurteilung der/des <u>potenziellen</u> (m ö g l i c h e n) Gefährdung / Gefährdungsfaktors. Ist eine Gefährdung nicht (vollständig) zu beseitigen / auszuschließen müssen geeignete (Arbeitsschutz-) Maßnahmen festgelegt, durchgeführt und die Wirksamkeit überprüft werden (siehe Schritt 4, Schritt 5 und Schritt 6 - siehe S. 16- 18).

gem. Gefährdungsbeurteilung u. Risikoeinschätzung

| Risiko- klasse | Handlungsbedarf : | □ ja □ nein | ZIEL erreicht ? erledigt□ ja □ nein |
|-------------------|-------------------------------------|--------------------|---|
| | Maßnahme(n) erforderlich ? Wer ? | Bis wann ? | am |
| | | □ ja □ nein | □ ja □ nein |
| | | Bis wann ? | am |
| | | □ ja □ nein | □ ja □ nein |
| | | Bis wann ? | am |
| | | □ ja □ nein | □ ja □ nein |
| | | Bis wann ? | am |
| | | □ ja □ nein | □ ja □ nein |
| | | Bis wann ? | am |
| | | □ ja □ nein | □ ja □ nein |
| | | Bis wann ? | am |
| | wenn | Liste nicht ausrei | cht, weiter führen |



Maßnahmen festlegen

Ist ein "nicht vertretbares" Risiko vorhanden, müssen (Arbeitsschutz-) Maßnahmen sofort ergriffen werden! Vorrangiges ZIEL ist dabei die Beseitigung der Gefährdung. Wenn dies nicht möglich ist, müssen Maßnahmen getroffen werden: Der Merksatz " T - O - P" = zuerst technisch - dann organisatorisch - danach personenbezogen (oder persönlich) nennt die Rangfolge der zu ergreifenden Maßnahmen zum bestmöglichen Schutz der Beschäftigten (siehe S. 8).



Arbeitsblatt

| D | a | t | u | r | m | 2 | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|------|---|---|-----|--|-------|
| _ | | | _ | - | | | ٠ | | ٠ | • | • • | | ٠ |

| Arbeitsbereich: | | Einzeltätigkeit: |
|--|-------------------|-----------------------|
| Gefährdungen ermitteln | Gef | fährdungen beurteilen |
| | Risiko- klasse | Schutzziele |
| | | |
| | | |
| \(\text{\tint{\text{\tint{\text{\tin}\text{\tex{\tex | | |
| | | |
| · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Quelle: BGW-online.de



Maßnahmen durchführen

Maßnahmen müssen zur Durchführung beschrieben sein. Es muss festgelegt werden: — WAS — bis WANN — von WEM — zu erledigen ist und WER für die Durchführung und das Überprüfen (siehe Schritt 6, Seite 18) verantwortlich ist. Die erforderlichen Ressourcen (wie Zeit, Material, Finanzen etc.) und persönliche / personenbezogene Schutzausrüstung(en) PSA müssen verfügbar sein.



| Bes | schäftigte: | | | |
|--|-------------|------------------|---------------|-------------------|
| Maßnahmen festlegen / Bemerkungen | | ahmen nführen | | samkeit prüfen |
| The state of the s | Wer? | Bis wann? | Wann? | Ziel erreicht? |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | wenn Ar | beitsblatt nicht | ausreicht, we | iter führen |



Wirksamkeit überprüfen

Ist/Sind die Gefährdung(en) mit den (durchgeführten!) (Arbeitsschutz-) Maßnahmen auch wirklich beseitigt und angestrebte (Schutz-)ZIELE auch erreicht worden? Bestehen noch Gefährdungen oder sind durch die durchgeführten Maßnahmen neue entstanden?

erreichbare

ZIELE sind:

s pezifisch

m essbar

- a ktionsfähig
- r ealistisch
- t erminierbar

| <u>Protokoll</u> | | | |
|------------------|--|--|--|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |



Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

Die Gefährdungsbeurteilung(en) ist/sind regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen, insbesondere nach einem UNFALL / "BeinaheUNFALL" oder einer Verletzung; auch bei

- Neubeschaffung / Verwendung von neuen Arbeitsmitteln / -stoffen (insbesondere Gefahrstoffe)
- Änderung von Arbeits-/Tätigkeitsbereichen und/oder -verfahren
- Änderung von Vorschriften / des Stands der Technik
- Planung von Investitionsvorhaben

Grundsätzlich besteht bei der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung die Frage :

- Sind neue Gefährdungen entstanden?
- Sind die verantwortlichen Personen noch aktuell?
- Werden die fortlaufenden Maßnahmen auch weiterhin umgesetzt?
- Sind noch weitere Maßnahmen erforderlich?

| <u>Ak</u> | tua | alis | si | <u>er</u> | uı | าg |
|-----------|-----|------|----|-----------|-----|----|
| (A | n I | ä | S | S | e j |) |

Bei Verwendung von <u>Gefahrstoffen</u> ist die Gefährdungsbeurteilung " ... umgehend ..., ... wenn maßgebliche Veränderungen, ... dies erfordern oder ..." zu aktualisieren; bei (auch nur möglichen) Vorkommen von <u>Biostoffen</u> ist die Gefährdungsbeurteilung regelmäßig spätestens alle 2 Jahre zu aktualisieren (siehe unten).

Bei <u>bis zu 10 Beschäftigen</u> beraten/unterstützen Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi) <u>und/oder</u> Betriebsarzt (BA) regelmäßig spätestens alle 5 Jahre das Unternehmen, auch bei der Gefährdungsbeurteilung; bei <u>mehr als 10 Beschäftigten</u> gibt es eine laufende Beratung auch zur Gefährdungsbeurteilung durch FASi <u>und</u> BA. Beim <u>"alternativen Unternehmer-Modell"</u> ist ggf. eine bedarfsorientierte Beratung zur Gefährdungsbeurteilung durch FASi <u>und/oder</u> BA erforderlich (DGUV Vorschrift 2: Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit).

Bei Verwendung von <u>Gefahrstoffen</u> (Gefährdungsfaktor ③) ist die Gefährdungsbeurteilung regelmäßig zu überprüfen (GefStoffV § 4 (10), § 6 (1), (8) u. (10)) und ggf. bei Bedarf zu aktualisieren; bei möglichem Vorkommen von <u>Biostoffen</u> (Gefährdungsfaktor ④) ist die Gefährdungsbeurteilung spätestens alle 2 Jahre zu überprüfen (BioStoffV §4 (2)).

| erstellt von: | geprüft von : | freigegeben von: | |
|-----------------------|--------------------|--------------------------|---------------|
| erstellt am: Datum: | geprüft am: Datum: | freigegeben am: Datum: | gültig bis :/ |
| 1. Aktualisierung am: | geprüft am: Datum: | freigegeben am: Datum: | gültig bis :/ |
| 2. Aktualisierung am: | geprüft am: Datum: | freigegeben am: Datum: | gültig bis :/ |
| 3. Aktualisierung am: | geprüft am: Datum: | freigegeben am : Datum : | gültig bis :/ |

Gefährdungsbeurteilung

Rechtsgrundlage

Nach dem Arbeitsschutzgesetz (§ 5 ArbSchG) hat der Arbeitgeber die Arbeitsbedingunger vacul der Nabelsschutzgebet (g. Var Jaberte) inter Arbeitse und Geschaften zur beurteilen und zu ermitteln, welche Maknahmen des Arbeits- und Geschaftenkeitsschi (AGS) erforderlich sind. Verordnungen (haben "Rechtskraft wie Gesetze" und) konkre ren spezielle Arbeits- und Gesundheitsschutz (AGS) - Anforderungen.

Anlässe

Eine Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Gefährdungen am Arbeitsplatz) soll von Aufnahme der Tätigkeit erfolgt sein; sie ist in regelmäßigen Abständen oder aus gegebenem Anlass zu überprüfen. Anlässe für eine Überprüfung können sein:

- Änderung der Tätigkeiten oder der Bestimmungen am Arbeitsplatz (Organisation, Arbeitsverfahren, Schulzmaßnahmen etc.), Neubeschaffung von Geräten, Maschinen, Werkzeugen oder Anlagen,

- ⇒ Änderung bei rechtlichen Anforderungen,
 ⇒ Einführung neuer biologischer Arbeits- oder Gefahrstoffe
 ⇒ Auftreten von Störfall, Arbeitsunfall, Berufskrankheit und
 ⇒ Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Grundsätzlich ist eine Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen dies erforderlich machen, sonst gem. den zutreffenden aktuellen Unfallverhütung vorschriften (UVV).

Verantwortlichkeit Aufsichtsführung durch -> Arbeitgeber Möglichkeit der Delegation auf

Durchführung

Eine Gefährdungsbeurteilung sollte in regelmäßigen Abständen erfolgen. Die Gefährdungs-

beurdeilung ist für jedes abgegrenzte Arbeitssystem vorzunehmen.
Ein Arbeitssystem beinhaltet das Zusammenwirken und die Wechselwirkung von Mensch und Arbeitsmittel im Arbeitsablauf.

Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer

Spezielle Methoden oder Mittel zum Vorgehen, des Festlegens von Maßnahmen und deren Überprüfung sind nicht als einheitliche Form gesetzlich vorgeschrieben, aber eine Vielzahl von berufsgenossenschaftlichen Regeln und Informationen stehen zur Verfügung.

Die Beteiligungsrechte und -pflichten von Beschäftigten (§§ 15 bis 17 ArbSchG) und weiteren - mit dem Arbeits- und Gesundheitsschutz (AGS) betrauten - Personen sind zu beachten (ArbSchG § 15, SGB § 13, BGVA1 § 13, Pflichtenübertragung gem. BGI 508)

Dokumentation

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Arbeits- und Gesundheitsschutz (AGS)-Maßnahmen und das Ergebnis der Überprüfung dieser Maßnahmen muss dokumen-iert werden. (Ein praktisches Hilfsmittel ist die Verwendung von Checklisten.) Diese Dokumentation ist der zuständigen Behörde undloder der Berufsgenossenschaft auf

Betriebssicherheitsverordnung

Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung auch - unter Be-rücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 der BetrSichV und des § 6 der Ge-fahrstoffverordnung - die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu treffen und zu ermög-

Zu berücksichtigen sind Gefährdungen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die, die am Arbeitsplatz

- → durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder
- → durch Arbeitsstoffe oder → durch die Arbeitsumgebung

Für Arbeitsmittel sind zu ermitteln und festzulegen

- → Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen
- Voraussetzungen, welche die Personen erfüllen müssen, die vom Arbeitgeber mit der Prüfung und Erprobung von Arbeitsmitteln zu

Kann nach den Bestimmungen der §§ 6 und 11 der Gefahrstoffver ordnung die Bildung ggf. gefährlicher explosionsfähiger Atmophären nicht sicher verhindert werden, hat der Arbeitgeber zu beurteilen:

- 1. Die Wahrscheinlichkeit und die Dauer des Auftretens gefährliche explosionsfähiger Atmosphären
- 2. die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins, der Aktivierung und des Wirksamwerdens von Zündquellen einschließlich elektro tischer Entladungen und das

 3. Ausmaß der ggf. zu erwartenden Auswirkungen von Explosionen

Diese Betrachtung soll in das Explosionsschutzdokument gemäß

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist festzustellen, ob die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können.

Einrichten ist die Bereitstellung und Ausgestaltung der Arbeitsstätte

→ Bauliche Maßnahmen oder Veränderungen,
→ Ausstatten mit Maschinen, Anlagen, Mobilar, anderen Arbeitsmitteln sowie Beleuchtungs-, Lüftungs-, Heizungs-, Feuerlösch-

und Versorgungseinrichtungen,
Anlegen und Kennzeichnen von Verkehrs- und Fluchtwegen,
Kennzeichnungen von Gefahrenstellen und brandschutztechni-

Das Betreiben umfasst das Benutzen und Instandhalten der Arbeitsstätte

Bei Bildschirmarbeitsplätzen sind die Sicherheits- und Gesundheits bedingungen insbesondere hinsichtlich einer möglichen Gefährdung

schen Ausrüstungen → Festlegen von Arbeitsplätzen.

→ des Sehvermögens.

→ psychischer Belastunge

zu ermitteln und zu beurteilen

Arbeitsstättenverordnung

Gefährdungen ermitteln

Zwei Arten der Analyse sind anwendbar

a. Rückschauende (retrospektive) Analyse Auswertung von Unfäller

b. Vorausschauende (prospektive) Analyse: Unmittelbares Untersuchen von Arbeitssystemen und Tätigkeiten bezüglich des Vorhandenseins von Gefährdungen

usschauenden Gefährdungsbeurteilung

efährdungen beurteilen

Für die Ermittlung des Risikos einer möglichen Gesundheitsbeeinträchtigung ist die Wahrscheinlichkeit und die Schwere eines möglichen Schadens zu beurteilen

- die Beurteilung aktuell ist und

Maßnahmen festlegen

(S)TOP: (Substitution,) Technische, Organisatorische, Personenbezogene Maßnahmen Die Maßnahmen sind gem. der Ziel- und Maßnahmenhiorarchie festzulegen. Die Maßnahmen sind gem. der Ziel- und Maßnahmenhierarchie festzulegen. Grundsätzlich ist einer Maßnahme mit der größten Reichweite der Vorzug zu geben!

Vorrangigkeit TRBA 001 §4

- 2. Organisatorische Maßnahmer

Maßnahmen durchführen: WER macht WAS bis WANN???

Kontrolle der termingerechten Durchführung der Maßnahme zum Beseitigen der Gefährdung. Abschließend ist die Wirksamkeit des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (AGS) zu prüfen und zu dokumentierer

Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

Werden Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausgeübt oder können diese bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden, sind die hiervon ausgehenden Gefährdungen unter folgenden Gesichtspunkten zu be-

- 1. gefährliche Eigenschaften der Chemikalie(n), einschließlich physika-
- gerannicne Eigenschanten der Chemikailer(n), einschreißlichen Wirkrungen (Gefahrstoffverzeichnis),
 Substitutionsprüfung (Suche nach Ersatzstoffen),
 Informationen des Hersteillers oder Inwerkerbrüngers zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit, insbesondere in der Betriebsanweisung (Sicherheitsdatenblatt), die vom Arbeitgeber anzulegen ist,
- Art und Ausmaß der Exposition unter Berücksichtigung aller Expositionswege Hautresoption Einatmen Verschlucken sse von erfolgten Messungen und Ermittlungen sind zu be-
- Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge, Betriebsanweisung / Arbeitsanweisung Arbeitsanweisung Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte,
- Wirksamkeit der ergriffenen oder zu ergreifenden Schutzmaßnah-
- Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

Biostoffverordnung (§§ 5-8 BioStoffV, TRBA 250)

Werden Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen durchgeführt, hat die Gefährdungsbeurteilung folgende Informationen zu berücksichtigen:



- Tätigkeitsbezogene Informationen über die Einstufung und das Infektionspotenzial der vorkommenden Biostoffe sowle die von ihnen ausgehenden sensibilisierenden und toxischen Wirkungen, tätigkeitsbezogene Angaben über Betriebsabläufe und Arbeits-

- verfahren, Betriebsanweisung, Arbeitsanweisung Art und Dauer der Tätigkeiten Übertragungswege der Erregersowie Informationen über die Exposition der Beschäftigten und
- Schutzmaßnahmen, persönl. Schutzausrüstung (PSA), geeignete medizinische Instrumente und Arbeitsgeräte.

Die Zuordnung zu gezielten oder nicht gezielten Tätigkeiten ist vorzunehmen und anschließend differenziert zu beurteilen (Risiko-Klassen, Schutzstufen und -maßnahmen).

Sofern Beschäftigte Lärm oder Vibrationen ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können, ist die Exposition zu ermitteln und im Zweifel durch Messungen festzulegen.

Eine Gefährdungsbeurteilung umfasst insbesondere → Art, Ausmaß und Dauer der Exposition,

- → Expositionsgrenzwerte und Auslösewerte
- → Verfügbarkeit alternativer Arbeitsmittel und Ausrüstungen, die zu einer geringeren Exposition führen (Substitutionsprüfung). Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie allge-mein zugängliche, veröffentlichte Informationen hierzu, insbesonde-heit zugängliche, veröffentlichte Informationen hierzu, insbesonde-ten versonder v
- re die zeitliche Ausdehnung der beruflichen Exposition über eine 8-h-Schicht hinaus.
- Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von besonders gefährdelen Personengruppen,
 Herstellerangaben zu Lärm- und Vörationsemissionen und
 ∀erfügbarkeit und Wirksamkeit von Gehörschutzmitteln.

Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (§ 1 MuschArbV)

Zu beurteilen ist jede Tätigkeit, bei der werdende oder stillende Mütter gefährdet werden können durch → chemische Gefahrstoffe

- physikalische Schadfaktoren oder

Außerdem sind alle Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit sowie alle Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit der betroffenen Arbeitnehmerinnen abzuschätzen und die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zu bestimmen Die Gefährdungsfaktoren sind in Anlage 1 der MuSchArbV näher bezeichnet

Lastenhandhabungsverordnung (§ 2 LasthandhabV)

Zu beurteilen sind Merkmale, aus denen sich eine Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit - insbesondere der Lendenwirbelsäule - der

- → zu handhabende Last (Gewicht, Größe, Schwerpunkt etc.)
- zu den Beschäftigten zu erfüllende Arbeitsaufgabe (Körperhaltung, Körperbewegung, Kraftaufwand, Arbeitstempo etc.) sowie Beschaftenheit des Arbeitsplatzes und der Arbeitsumgebung (verflügbarer Raum, Temperatur, Beleuchtung, persönliche Schutzausrüstung (PSA, z.B. Schutwerk, Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, etc.)



ARBEITS- UND VERKEHRSMEDIZINISCHE UNTERSUCHUNGSSTELLE

- Betriebsarzt-Praxis Fahreignungsgutachten Arbeitssicherheit -